



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 6, Abteilung 6.1

Bearbeitet von:

Mußler, Bernhard

Tel. Nr.:

82-2390

Datum:

09.11.2021

1. **Betreff:** Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	19.01.2022	öffentlich
2. Gemeinderat	31.01.2022	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat,

1. weiterhin auf die Beleuchtung von Wegen außerhalb der Ortslage zu verzichten und den Radweg Elgersweier-Zunsweier nicht zu beleuchten.
2. das Kriterium „Hindernisse, Engstellen in Radschnellwegen“ in den Kriterienkatalog aufzunehmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.1	Bearbeitet von: Mußler, Bernhard	Tel. Nr.: 82-2390	Datum: 09.11.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

Die Vorlage dient den strategischen Zielen

- C3 „Die Stadt gewährleistet eine Richtlinienkonforme Verkehrsinfrastruktur, welche möglichst alle Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer gerecht wird“ und
- E3 Klimaschutz „Die Stadt betreibt eine aktive Klimaschutzpolitik und die Anpassung an den Klimawandel.“ Sie setzt sich insbesondere die Reduzierung der Co2 Emissionen als Ziel.

Sachverhalt/Begründung:

Am 23.06.2021 wurde im Verkehrsausschuss die Verbreiterung des Geh- und Radweges Elgersweier- Zunsweier vorgestellt und beraten. Der Gemeinderat hat am 28.06.2021 dem Ausbau vorbehaltlich der Förderzusage beschlossen.

Im Rahmen der Beratung der Vorlage haben der Ortschaftsrat Elgersweier und Zunsweier beantragt, die Ortsverbindung zu beleuchten. Die Verwaltung wurde durch den Verkehrsausschuss beauftragt, die Beleuchtungsmöglichkeiten zu untersuchen und den Gremien zur weiteren Beratung vorzulegen.

Die Beleuchtung von Außerortsradwegen dient im Wesentlichen dem Komfort der Radfahrenden und damit der Attraktivität der Verbindung. Es ist von einer stärkeren Nutzung beleuchteter Radwege auszugehen, insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten. Es liegen allerdings keine hierfür übertragbaren Untersuchungsergebnisse vor.

Unbeleuchtete Radwege außerorts sind mit Blick auf die Unfallstatistik unauffällig. Ein objektiver Sicherheitsgewinn ist nicht zu erwarten.

1. Sachstand Beleuchtung von Wegen außerhalb der Ortslage

1.1 Die Beleuchtung außerhalb der Ortslagen wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach beraten, da nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg keine Beleuchtungspflicht besteht. Die Prüfung von Anträgen auf die Beleuchtung von Verbindungen außerhalb der Ortslagen erfolgt nach einem 2015 beschlossenen (Drucksache Nr. 119/15) und 2016 fortgeschriebenen Kriterienkatalog (Drucksache Nr. 137/16). Nach dem bisherigen Kriterienkatalog wäre eine Beleuchtung des Radwegs auszuschließen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Ausstattung von Radschnellwegen sollte der Kriterienkatalog fortgeschrieben werden.

Die bisherigen teilweise schon beantragten, geprüften und abgelehnten Wegeverbindungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.1	Bearbeitet von: Mußler, Bernhard	Tel. Nr.: 82-2390	Datum: 09.11.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

1.2 Technische Beleuchtungsvarianten

- Variante 1, Fortlaufendes Licht mittels Bewegungsmelder und LED

Die Stadt Kehl hat zusammen mit dem E-Werk Mittelbaden 2016 ein Pilotprojekt gestartet und den 600 m langen Radweg zwischen Kork und Neumühl mit einer bedarfsgesteuerten Beleuchtung (mitlaufendes Licht) ausgestattet.

Sobald sich die Beleuchtungsanlage bei einsetzender Dämmerung einschaltet, wird die Wegeverbindung dauerhaft mit 10 % des notwendigen Beleuchtungsniveaus beleuchtet. Wenn sich ein Radfahrer oder ein zu Fuß Gehender nähert und durch die Bewegungsmelder erfasst wird, fährt sich die Beleuchtung auf 100 % hoch (24W/Leuchte). Gleichzeitig bekommen die nächsten beiden Leuchten ein Signal, sodass auch diese sich ebenfalls hochfahren und der Weg damit immer in einem Abschnitt von ca. 70 Meter voll ausgeleuchtet ist. Das Lichtsignal pflanzt sich so bedarfsgerecht bis zum Ende des Radwegs fort. Nach 30 Sekunden dimmen sich die Leuchten wieder auf ihre Ausgangsleuchtkraft von 10 % (2,4 Watt/Leuchte) herunter. Diese 2,4 Watt sind ausreichend, um den Radwegverlauf grob zu erkennen.

Auch wenn die Sensortechnik Strom verbraucht, so ist der Gesamtverbrauch sicherlich geringer als bei einer Dauerbeleuchtung mit Halbnachtschaltung, wobei dies von der Frequentierung des Weges abhängt. Ist die Frequentierung hoch, sind die Einsparungen gering. Umgekehrt ist die Einsparung hoch bei geringer Frequentierung, wobei in diesem Fall die Notwendigkeit in Frage zu stellen wäre. Das E-Werk Mittelbaden hat die Maßnahme als Pilotprojekt mit 25 Prozent gefördert, sodass sich der Kostenanteil der Stadt Kehl auf rund 65.000 € belief.

Anfällig bei dieser Lösung sind die Sensoren, wobei nach Auskunft des E-Werks Mittelbaden bisher keine Sensoren ausgefallen sind. Jedoch war eine zeitintensive Einstellung der Bewegungsmelder notwendig. Da der Weg parallel zur Straße L90 verläuft, kommt es immer wieder vor, dass der Schwerlastverkehr die Bewegungsmelder auslöst. Die Kosten für einen erhöhten Wartungsaufwand aufgrund der Sensortechnik sollte nicht vernachlässigt werden. Die Investitionskosten liegen um ca. 10 % höher als bei einer konventionellen Beleuchtung (Dauerlicht). Bis heute ist es im Bereich des E-Werks Mittelbaden bei dem einen Pilotprojekt geblieben.

Die Investitionskosten für den Radweg Elgersweier – Zunsweier belaufen sich auf 99.000 €, die jährlichen Betriebs- und Wartungskosten liegen bei rund 800 €.

- Variante 2, Dauerbeleuchtung mit mehreren Dimmstufen (Halbnacht)

Bei einsetzender Dämmerung schaltet sich die Beleuchtungsanlage ein und läuft auf Dauerlicht, hat jedoch mehrere Dimmstufen. Damit kann die Anlage zeitabhängig gedimmt werden. Praktiziert wird diese so genannte Halbnachtschaltung bereits seit 1994 bei der gesamten Straßenbeleuchtung. Für die genannte Radwegverbindung

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.1	Bearbeitet von: Mußler, Bernhard	Tel. Nr.: 82-2390	Datum: 09.11.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

wäre denkbar, dass bis 22 Uhr die Beleuchtungsanlage auf 100 % (24 Watt/Leuchte) gefahren wird und von 22 Uhr bis 1 Uhr sich auf um 50 % reduziert. Von 1 Uhr bis 6 Uhr könnte eine weitere Dimmstufe mit 25 % eingestellt werden. Ab 6 Uhr wird wieder auf 100 % hochgefahren. Gegenüber dem Dauerbetrieb wäre mit diesen Dimmstufen eine Stromreduzierung von rund 60 % möglich. Im gleichen Umfang auch die schädliche Lichtverschmutzung.

Die Vorteile einer konventionellen gegenüber einer sensorgesteuerten Beleuchtungsanlage sind die geringeren Investitionskosten sowie der geringere Wartungsaufwand. Der Nachteil bei geringer Frequentierung wären verhältnismäßig hohe Verbrauchskosten und eine höhere Lichtverschmutzung.

Die Investitionskosten belaufen sich auf rund 89.000 €, die Betriebs- und Wartungskosten pro Jahr auf rund 700 €

Beide Varianten sind nur in Verbindung mit den modernen LED-Leuchten möglich.

1.3 Beleuchtungsstandards für Radschnellwege, außerorts

Für Radschnellwege ist nach den bisher veröffentlichten Ausstattungsmerkmalen eine ortsfeste Beleuchtung wünschenswert. An Problemstellen (z. B. Engstelle, Hindernis, Kreuzung) wird eine Beleuchtung zwingend gefordert. Zur Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Belange kann eine dynamische Beleuchtung (fortlaufendes Licht) eingesetzt werden. Verlaufen die Radwege parallel zu Straßen, ist eine Blendwirkung durch den Kfz-Verkehr auszuschließen. Hier kann durch eine gesonderte Beleuchtung des Radwegs entgegengewirkt werden oder es sind bauliche Lösungen zu wählen.

Die Radwegverbindung von Elgersweier nach Zunsweier weist keine Engstellen, Hindernisse oder gefährliche Kreuzungen auf, so dass sich aus den Standards von Radschnellwegen eine Beleuchtung nicht ableiten ließe.

2. Naturschutzrechtliche Belange, §21 Naturschutzgesetz

Durch das Änderungsgesetz „Biodiversitätsstärkungsgesetz“ wurden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Ziel ist es, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen. §21 des Naturschutzgesetzes regelt die Reduzierung der Lichtverschmutzung durch öffentliche Beleuchtungsanlagen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.1	Bearbeitet von: Mußler, Bernhard	Tel. Nr.: 82-2390	Datum: 09.11.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

§21 Naturschutzgesetz Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

(1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

(2) Es ist im Zeitraum

- 1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und*
- 2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr*

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(3) Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

2.1 Ausführungserläuterungen zu den neuen gesetzlichen Regelungen

Während für die Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen innerorts eindeutige gesetzliche Regelungen (Straßengesetz BW) vorliegen und auch Tatbestände im NatSchG genannt sind, die eine solche zulassen, geht dies für den Außenbereich nicht so eindeutig hervor. Da zum Umgang mit dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz vermehrt Fragen von Kommunen an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gestellt wurden, hat dieses über den Städtetag Ausführungen herausgegeben, welche der Klarstellung zu den betreffenden Regelungen in § 21 Abs. 1-3 NatSchG mit einem besonderen Fokus auf der Betroffenheit der Kommunen dienen sollen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.1	Bearbeitet von: Mußler, Bernhard	Tel. Nr.: 82-2390	Datum: 09.11.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

§ 21 Abs. 1 NatSchG: Beleuchtung im Außenbereich

Die Sätze 1 und 2 des § 21 Abs. 1 NatSchG enthalten ein allgemeines Vermeidungsgebot. Die Grundaussage lässt sich wie folgt zusammenfassen: Im Außenbereich soll es so wenig künstliche Beleuchtung wie möglich geben. Und dort, wo sie wirklich notwendig ist, soll sie so insektenfreundlich wie möglich sein.

Die in Satz 2 geforderte Überprüfung der Auswirkungen auf die Insektenfauna bei der Aufstellung von Beleuchtungen im Außenbereich verlangt hierbei im Regelfall keine gutachterliche Prüfung. Vielmehr hat sich derjenige, der die Aufstellung der Beleuchtung beabsichtigt, bewusst zu machen, wie schädlich sich die beabsichtigte Beleuchtung in Anbetracht ihrer technischen Ausgestaltung (zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik vgl. die Ausführungen zu Absatz 3) auf die Insektenfauna auswirken wird und zu hinterfragen, ob diese Beleuchtung wirklich notwendig ist und wie sie so insektenfreundlich wie im konkreten Einzelfall möglich ausgestaltet werden kann. Wo immer möglich sollte ein Verzicht auf zusätzliche Beleuchtungen im Außenbereich erwogen werden.

Satz 3 stellt für Flächen, die für Insekten als Brut- und Rückzugsort von besonderer Bedeutung sind, ein Regel-Ausnahme-Verhältnis auf. Beleuchtungen in diesen Flächen sind grundsätzlich verboten, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus können von der Unteren Naturschutzbehörde oder, wenn die Beleuchtung Teil eines laufenden Verwaltungsverfahrens ist, von der verfahrensführenden Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigt werden. Für die Erteilung einer derartigen Ausnahme ist erforderlich, dass die Zweckbestimmung und die Notwendigkeit der konkreten Beleuchtung derart bedeutsam sind, dass sie den Insektenschutz im Einzelfall überwiegen. Die Gründe für die Ausnahmeerteilung sind dabei vom Antragsteller dezidiert darzulegen und nachzuweisen.

Gleiches gilt für Beleuchtungen, die in die in Satz 3 genannten Flächen hineinstrahlen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass derartige Beleuchtungen als „Insektenstaubsauger“ wirken und die Insekten aus den für sie besonders bedeutsamen Flächen zum Licht „hinausziehen“. Die auf den genannten Flächen lebenden Insekten sollen somit von künstlicher Beleuchtung so weit wie möglich unbeeinflusst bleiben. In der Praxis lässt sich dies insbesondere durch die Wahl eines geeigneten Abstrahlwinkels von Beleuchtungen, die sich in unmittelbarer Nähe dieser Flächen befinden, erreichen, gegebenenfalls verbunden mit einer Abschirmung in die betreffende Richtung. So ist bspw. bei einem Radweg oder einem landwirtschaftlichen Gehöft regelmäßig beabsichtigt, eben diesen Radweg bzw. dieses Gehöft zu beleuchten, die Beleuchtung der Umgebung, in der sich etwa ein Biotop oder ein Naturschutzgebiet befinden mag, ist hingegen nicht erforderlich und daher zu vermeiden. Ein weiteres geeignetes Mittel hierfür mag die Wahl einer geringeren Beleuchtungsintensität sein, mit der die Reichweite der Lichtemissionen verringert wird.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.1	Mußler, Bernhard	82-2390	09.11.2021

Betreff: Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

Soweit eine Beleuchtung unter den Voraussetzungen des Satzes 3 unabdingbar und somit eine Ausnahme erforderlich ist, sollte sichergestellt sein, dass diese Beleuchtung wiederum so insektenfreundlich wie möglich gestaltet wird (vgl. Absatz 3).

Aus den Erläuterungen wird deutlich, dass es im alleinigen Ermessen des Baulastträgers/Gemeinde liegt, ob eine Beleuchtung im Außenbereich erfolgt oder nicht – soweit das Ermessen nicht durch andere Rechtsvorschriften eingeschränkt wird. Jedoch sind nach § 21 Absatz 1 NatSchG Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden.

Auf eine Anfrage an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zur Beleuchtung des Radweges Elgersweier-Zunsweier wurde durch diese das alleinige Ermessen der Gemeinde bestätigt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass wenn sich die Gemeinde für eine Beleuchtung, die den Regelungen des § 21 NatSchG entspricht, entscheidet, muss diese bei der Unteren Naturschutzbehörde nicht beantragt und genehmigt werden. Es ist kein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich.

Somit ist bei Außerortsradwegen die Komforterhöhung für die Nutzenden gegen die Umweltbelange wie Lichtverschmutzung, CO₂-Reduzierung und Investitions- und Folgekosten abzuwägen. Hierbei kann der Fokus nicht nur auf dem untersuchten Radweg Elgersweier-Zunsweier liegen.

3. Empfehlung

Im Zuge der Verbreiterung des Radweges Elgersweier-Zunsweier wurde geprüft, ob dieser auch beleuchtet werden soll. Der Weg ist von der parallel laufenden Kreisstraße K5131 abgesetzt, es liegen keine Gefahrenstellen, Hindernisse sowie Engstellen vor. Die Straßenbeleuchtung endet jeweils an den Einmündungs- und Verflechtungsbereichen mit der Straße. Durch die Verbreiterung des Radweges erhöht sich die Wegesicherheit zusätzlich. Um eine weitere Erhöhung zu erzielen, sollen zukünftig die Außerortsradwege im Zuge von Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen an beiden Rändern eine reflektierende Randmarkierung erhalten. Selbst bei Rad-schnellwegen, welche eine deutlich erhöhte Nutzerfrequenz haben, ist eine Beleuchtung außerhalb nur wünschenswert.

Das neue novellierte Biodiversitätsstärkungsgesetz wurde am 1. August 2020 in das Naturschutzgesetz aufgenommen und fordert, dass die Lichtverschmutzung reduziert wird, um dem Insektensterben entgegenzuwirken. Selbst mit Einsatz neuester Lichttechnik kann die Lichtverschmutzung nicht gänzlich vermieden werden. Durch die zusätzliche, nach dem Straßengesetz BW nicht erforderliche Beleuchtung erhöht sich die Gesamt-CO₂ Bilanz, die an anderer Stelle wieder eingespart werden muss.

Für die Beleuchtung außerhalb der Ortslagen liegt das alleinige Ermessen beim Straßenbaulastträger/Gemeinde. Wenn eine Beleuchtungsanlage erstellt würde, muss diese insektenfreundlich sein.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.1	Bearbeitet von: Mußler, Bernhard	Tel. Nr.: 82-2390	Datum: 09.11.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

In der Gesamtabwägung schlägt die Verwaltung vor, an der bisherigen Regel festzuhalten und die Wegeverbindung nicht zu beleuchten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund zwangsläufiger Folgeaufträge und der damit verbundenen finanziellen wie auch umweltschädlichen Belastungen. Eine Abschätzung der Kosten der zusätzlichen Beleuchtungen bei anderen Außerorts-Radwegen befindet sich ebenfalls in Anlage 1.

In den Kriterienkatalog muss als Beurteilungskriterium „Hindernisse, Engstellen in Radschnellwegen aufgenommen werden“. Diese müssen nach den sich abzeichnenden Anforderungen an die Radschnellwege künftig auch außerorts beleuchtet werden. Sobald die Planungen für die verschiedenen Radschnellwege rund um Offenburg weiter voranschreiten, ist gegebenenfalls eine erneute Anpassung des Kriterienkatalogs notwendig.

3.1 Fortgeschriebener Kriterienkatalog

Eine Beleuchtung kann erfolgen, wenn

- der Weg nicht von der Fahrbahn abgesetzt ist
- es sich nicht um einen Wirtschaftsweg handelt
- das Geschwindigkeitsniveau und die Verkehrsbelastung hoch sind
- keine ebene Topographie vorhanden ist
- die Sichtverhältnisse schlecht sind
- es sich um Straßen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung handelt
- keine vertretbaren alternativ-bzw. Ersatzwege vorhanden sind
- Haltestellen des ÖPNV betroffen sind
- erhöhte Nutzung durch Freizeitverkehr vorhanden ist
- der erforderliche Lückenschluss zwischen bereits bestehenden, beleuchteten Straßenbereichen kürzer als rund 400 m ist
- Hindernisse und Engstellen in Radschnellwegen vorhanden sind.

Wenn die Mehrzahl der Kriterien erfüllt werden, kann über eine Außerortsbeleuchtung im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden werden.

3.2 Anwendung des Kriterienkatalogs auf den Radweg Elgersweier-Zunsweier

Die Verwaltung schlägt vor, diese Wegeverbindung nicht zu beleuchten, da die meisten der Ausschlusskriterien zutreffen. Auch wenn sicherlich erhöhter Freizeitverkehr durch Fußgänger und Radfahrer stattfindet. Mittlerweile konnte die von den Ortschaftsräten geforderte Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kreisstraße auf 70 km/h umgesetzt werden. Das zweite Kriterium wurde mit nein bewertet, da es sich um keinen reinen Radweg, sondern auch um einen Wirtschaftsweg zur Erschließung der Feldflur handelt. Zur Bewertung im Einzelnen:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

208/21

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.1	Mußler, Bernhard	82-2390	09.11.2021

Betreff: Beleuchtung Radweg zwischen Zunsweier und Elgersweier

- | | |
|---|------|
| - der Weg ist nicht von der Fahrbahn abgesetzt | nein |
| - es handelt sich nicht um einen Wirtschaftsweg | nein |
| - das Geschwindigkeitsniveau und die Verkehrsbelastung sind hoch | ja |
| - keine ebene Topographie ist vorhanden | nein |
| - die Sichtverhältnisse sind schlecht | nein |
| - es handelt sich um Straßen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung | ja |
| - keine vertretbaren Alternativ- bzw. Ersatzwege vorhanden sind | ja |
| - Haltestellen des ÖPNV sind betroffen | nein |
| - erhöhte Nutzung durch Freizeitverkehr ist vorhanden | ja |
| - der erforderliche Lückenschluss zwischen bereits bestehenden, beleuchteten Straßenbereichen ist kürzer als rund 400 m | nein |
| - Hindernisse und Engstellen in Radschnellwegen sind vorhanden | nein |